



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Frankfurt am Main, 28. April 2000

PRESSEMITTEILUNG

DATEN DES EUROSISTEMS UND DER EZB ENTSPRECHEND DEM SCHEMA DER INTERNATIONALEN RESERVEN UND DER FREMDWÄHRUNGSLIQUIDITÄT

(Monatsendstände für Dezember 1999, Januar und Februar 2000)

Die EZB veröffentlicht erstmals aggregierte Daten für das Eurosystem und (gesondert) für die EZB entsprechend dem Schema der internationalen Reserven und der Fremdwährungsliquidität, das gemeinsam vom IWF und der BIZ entwickelt wurde. Diese erstmalige Veröffentlichung enthält Daten, die sich auf die jeweiligen Positionen zum Monatsende Dezember 1999, Januar und Februar 2000 beziehen.

Im Dezember 1999, Januar 2000 bzw. Februar 2000 betragen die Währungsreserven des Eurosystems 372,6 Mrd EUR, 381,5 Mrd EUR bzw. 383,8 Mrd EUR. Die Währungsreserven der EZB beliefen sich jeweils zum Ende dieser drei Monate auf 49,3 Mrd EUR, 50 Mrd EUR bzw. 48,1 Mrd EUR. Die Fremdwährungspositionen des Eurosystems gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet (die im Schema enthalten sind, aber nicht zu den Währungsreserven des Eurosystems gezählt werden) beliefen sich jeweils am Ende der genannten Monate auf 14,4 Mrd EUR, 14,7 Mrd EUR bzw. 16,1 Mrd EUR. Davon hielt die EZB am jeweiligen Monatsende 2,6 Mrd EUR, 3,2 Mrd EUR bzw. 4,2 Mrd EUR.

Zwar sind die Gesamtbeträge der in Abschnitt I.A des Schemas zum Euro-Währungsgebiet sowie in Tabelle 8.6 des EZB-Monatsberichts ausgewiesenen Währungsreserven identisch, doch haben die dem Schema entsprechenden Statistiken zu den internationalen Reserven einen höheren Erfassungsgrad und sind auch detaillierter. Sie umfassen neben den Währungsreserven auch reserveähnliche Verbindlichkeiten und Fremdwährungsaktiva bzw. -passiva gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet. Dies ermöglicht die Berechnung der so genannten Fremdwährungsposition des Eurosystems. Dieses von der BIZ und dem IWF entwickelte Konzept soll die mit Fremdwährungsgeschäften verbundenen Risiken veranschaulichen.

Die Nominalbeträge der auf der Grundlage von Kontrakten innerhalb der nächsten zwölf Monate zufließenden/abfließenden Devisen werden in den Abschnitten II und III des Schemas ausgewiesen. Zu diesem Zweck wurden die Währungsreserven im Gegensatz zu der üblichen statistischen Klassifizierung (die in der fünften Auflage des Zahlungsbilanzhandbuchs des IWF dargelegt ist) nach Restlaufzeit und nicht nach Ursprungslaufzeit gegliedert.

Ausführlichere Erläuterungen zu der diesen Daten zu Grunde liegenden Methodik finden sich in dem beigegefügteten Kasten. Konkretere Einzelheiten zur Methodik können den "Operational guidelines" des IWF auf den Internetseiten des IWF unter <http://dsbb.imf.org/> entnommen werden.

Die vollständige Datenreihe wird am Ende eines jeden Monats auf der Internetseite der EZB veröffentlicht. Eine währungsmäßige Aufgliederung zwischen Bruttoreserven, die auf die im Korb für die Sonderziehungsrechte des IWF enthaltenen Währungen (insgesamt) lauten, und solchen, die auf andere Währungen (insgesamt) lauten, wird ebenfalls regelmäßig auf Quartalsbasis jeweils drei Monate nach dem Stichtag veröffentlicht.

Europäische Zentralbank

Presseabteilung

Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (69) 13 44-7455 • Fax: +49 (69) 1344-7404

Internet: <http://www.ecb.int>

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet

Methodische Erläuterungen: Ausweis der Währungsreserven innerhalb des Schemas der internationalen Reserven und Fremdwährungsliquidität

Erfassung: Abschnitt I.A des Schemas betrifft die Währungsreserven. Entsprechend den Empfehlungen der fünften Auflage des Zahlungsbilanzhandbuchs des IWF handelt es sich bei den Währungsreserven des Eurogebiets um hochgradig liquide und marktfähige Forderungen von einwandfreier Bonität, die von der EZB (zusammengelegte Reserve) und den nationalen Zentralbanken (nicht zusammengelegte Reserve) des Eurogebiets gegenüber Ansässigen außerhalb des Eurogebiets gehalten werden und in Fremdwährung (d. h. nicht in Euro) denominiert sind. Des Weiteren umfassen sie auch die Goldbestände, die Reservepositionen im Fonds sowie Sonderziehungsrechte.

Abschnitt I.B des Schemas betrifft sonstige Fremdwährungsaktiva der EZB und der nationalen Zentralbanken des Eurogebiets, die bei Bedarf sofort verfügbar sind, aber nicht der Kategorie der Währungsreserven zugehören. Hierzu zählen beispielsweise Forderungen in Fremdwährung gegenüber Ansässigen des Euroraums.

Abschnitte II und III betreffen kurzfristige Verbindlichkeiten mit vorgegebener Laufzeit bzw. kurzfristige Eventualverbindlichkeiten sowie Forderungen, die nicht liquide genug sind, um unter Abschnitt I zu fallen. Hierzu zählen Finanzinstrumente in Fremdwährung mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr; die Gebietsansässigkeit der Geschäftspartner ist irrelevant.

Abschnitt IV enthält zusätzliche Informationen, die für die Beurteilung der Fremdwährungsrisiken als sinnvoll erachtet werden, aber nicht unter die Abschnitte I bis III fallen. Zudem enthält er weitere Informationen über die in den vorangegangenen Abschnitten behandelten Finanzinstrumente.

Bewertung:

Die Instrumente in Abschnitt I (I.A und I.B) werden zu Marktpreisen bewertet. Die Währungsreserven einschließlich Gold sind zu den Mittelkursen zum Ende des betreffenden Zeitraums zu bewerten und zu den Mittelkursen bei Geschäftsschluss am letzten Tag des Referenzzeitraums in Euro umzurechnen. Gegenwärtig wird im Eurogebiet in der Regel mindestens auf Quartalsbasis eine volle Marktbewertung (einschließlich aufgelaufener Zinsen) durchgeführt, wobei jedoch die Umrechnung auf Euro monatlich erfolgt (auf Basis der Wechselkurse zum Monatsende), um Wechselkursbewegungen Rechnung zu tragen.

Die Abschnitte II und III betreffen Fremdwährungspositionen, aus denen sich im folgenden Jahr Einnahmen und Ausgaben ergeben könnten oder definitiv ergeben werden, sobald die entsprechenden Kontrakte fällig werden.

In Abschnitt IV werden sowohl Nominal- als auch Marktwerte herangezogen (siehe die entsprechenden Überschriften).

Die verwendeten Bewertungspraktiken entsprechen internationalen statistischen Standards und stimmen daher nicht vollkommen mit Rechnungslegungsgrundsätzen überein.

Abgrenzungen:

Die angewandte Systematik entspricht den vom IWF aufgestellten Richtlinien für die Umsetzung des Ausweises der internationalen Reserven und der Fremdwährungsliquidität mit Ausnahme der Behandlung von Forderungen aus liquiditätsentziehenden Pensionsgeschäften (reverse repos) gegenüber den NZBen oder privaten Finanzinstituten, die dem Bargeld und den Einlagen statt den sonstigen Währungsreserven zugeordnet werden.

Bei den anderen Posten von Abschnitt I.A bleiben die Bestände an monetären Goldreserven bei allen reversiblen Goldtransaktionen (Goldswaps, Repos, Krediten und Einlagen) unverändert.

Im Einklang mit den IWF-Richtlinien werden die Forderungen an den IWF, die aus der IWF-Finanzierung gemäß den Neuen

Kreditvereinbarungen (NKV) und den Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) entstehen, der *Reserveposition im IWF* zugeordnet. Forderungen aus der Inanspruchnahme der PRGF (Armutsverringerungs- und Wachstumsfazilität = Poverty Reduction and Growth Facility) des Treuhandkontos (Trust Loan Account) des IWF [das ab dem Jahr 2000 die Erweiterte Strukturanpassungsfazilität (ESAF) ersetzt] werden unter *Devisen, Bargeld und Einlagen* verbucht. Die noch nicht abgehobenen Zahlungszusagen der Länder zu dem PRGF des IWF (und früher zum ESAF) *werden nicht* unter Abschnitt III des Schemas ausgewiesen.

Auf Fremdwährung lautende Wertpapierrepopeschäfte (einschließlich Repos, Wertpapierleihgeschäften und Verkauf-Rückkauf-Transaktionen) werden in Einklang mit den internationalen statistischen Standards als Pfandkredite behandelt.

Kredite an gebietsfremde Nicht-Banken werden den *Währungsreserven/sonstigen Forderungen* zugeordnet.

Schließlich werden Aktiv- und Passivpositionen bei den Finanzderivaten, die unter die Kategorie der Währungsreserven fallen, saldiert und den *Währungsreserven/sonstigen Forderungen* zugeordnet. Aktiva und Passiva werden nicht separat ausgewiesen.